

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)
vom 30. November 2006**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 3 Abgabenschuldner
- § 4 Meldepflicht des Abgabenschuldners
- § 5 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 6 Verfahrensweise der Entgelterhebung bei Hortkindern
- § 7 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte
- § 8 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung vom 29.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung am 30. November 2006 folgende

**Satzung der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau sowie in Kindertagespflege im Stadtgebiet Heidenau angemeldet haben.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Heidenau betreut werden, gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung.
- (3) Die §§ 5 bis 6 dieser Satzung gelten für Personensorgeberechtigte, deren Kinder im Hort der Schule zur Lernförderung „Ernst-Heinrich Stötzner“ betreut werden, entsprechend.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt und Kindertagespflege erhebt die Stadt Heidenau Elternbeiträge und weitere Entgelte. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kinderkrippe, in einen Kindergarten in Trägerschaft der Stadt Heidenau oder in Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kinderkrippe, den Kindergarten oder die Kindertagespflege besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Bei längerer Krankheit bzw. Kur eines Kindes erfolgt ab der 4. Woche eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

- (5) Urlaub des betreuten Kindes führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von 10 Werktagen nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Heidenau besuchen oder nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Kindertagespflege betreut werden.
- (2) Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Meldepflicht der Abgabenschuldner

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte Einfluss hat (An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege, Änderung des Familienstandes der Personensorgeberechtigten usw.) sowie Änderungen der Bankverbindungen, des Namens oder der Anschrift unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung Heidenau, Amt für Schule und Familie, oder der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	
- in der Kinderkrippe (9 Stunden)	170,00 Euro
- in Kindertagespflege (9 Stunden)	170,00 Euro
Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bzw. Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt	
- im Kindergarten (9 Stunden)	102,50 Euro
- in Kindertagespflege (9 Stunden)	102,50 Euro
Kinder ab dem Schuleintritt	
- im Hort mit Frühhort (6 Stunden)	59,90 Euro
- im Hort ohne Frühhort (5 Stunden)	49,90 Euro

Bei einer kürzeren oder längeren als der genannten Betreuungsdauer wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.

- (2) Werden mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Elternteil in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das 1. Kind. Die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzten Absenkbeträge für zweite und weitere Kinder in einer Familie (Geschwisterermäßigung) und für Kinder von Alleinerziehenden kommen zur Anwendung.
- (3) Für das 2. Kind in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege übernimmt die Stadt Heidenau einen zusätzlichen Geschwisterermäßigungsanteil von 10 v.H. bei Familien und 12,5 v.H. bei Alleinerziehenden der Beiträge gemäß Absatz 1.
- (4) Die Elternbeiträge werden gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 1. bis 3 der Satzung zur Anwendung kommen.
- (5) Für Gastkinder (tageweise Betreuung) in der Kinderkrippe wird ein Entgelt in Höhe von 17,00 Euro pro Tag bei einer Betreuung von 9 Stunden erhoben. Wird nur eine geringere Betreuungszeit in Anspruch genommen, verringert sich das Entgelt nach Satz 1 in analoger Anwendung des Abs. 1 Satz 2.
- (6) Für Gastkinder (tageweise Betreuung) im Kindergarten wird ein Entgelt in Höhe von 10,25 Euro pro Tag bei einer Betreuung von 9 Stunden erhoben. Wird nur eine geringere Betreuungszeit in Anspruch genommen, verringert sich das Entgelt nach Satz 1 in analoger Anwendung des Abs. 1 Satz 2.
- (7) Für Gastkinder (tageweise Betreuung) im Hort ist
 1. bei einer Betreuung während der Ferien ein Entgelt in Höhe von 7,00 Euro pro Tag und
 2. bei einer Betreuung an Schultagen ein Entgelt von 5,50 Euro pro Tag zu zahlen.
- (8) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen-, Kindergarten- bzw. Kindertagespflegebereich besteht die Möglichkeit, auf Wunsch das Kind zur Eingewöhnung zu bringen. Für die Eingewöhnungszeit von maximal 2 Wochen bei täglicher Betreuungszeit von maximal 2 Stunden werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Verfahrensweise der Entgelterhebung bei Hortkindern

- (1) Verfahrensweise für die Entgelterhebung bei Schulanfängern
 - a) Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten oder von der Kindertagespflege in eine Horteinrichtung in Trägerschaft der Stadt Heidenau werden die Entgelte wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird ein Entgelt für den vollen Monat als Hortgebühr erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird das Entgelt für den vollen Monat als Kindergartengebühr erhoben.

- b) Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden die Entgelte wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schulanfängers auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird das Entgelt für den vollen Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. Monats, wird das Entgelt für einen halben Monat erhoben.

- (2) Verfahrensweise für die Entgelterhebung der Hortkinder Ende der 4. bzw. 6. Klasse:

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird das Entgelt für den halben Monat erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn des Folgeschuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats wird das Entgelt für einen vollen Monat erhoben.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Abgabenbescheid der Stadt Heidenau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs. 5 und 6 werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (4) Die weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs. 7 werden jeweils im Juli und Dezember des lfd. Kalenderjahres für das zurückliegende Kalenderhalbjahr fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau (Kita-Gebührensatzung) vom 30.10.2003 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Kita-Gebührensatzung vom 16.12.2004 sowie der Beschluss des Stadtrates Nr. 546/57/94 vom 19.05.1994 zum Vertrag über Frühhortbetreuung im Hort für Grundschüler außer Kraft.

Heidenau, 1. Dezember 2006

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 1. Dezember 2006

Jacobs
Bürgermeister

Anlage 1

Anlage zu § 5 der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 30.11.2006

Elternbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in der **Kinderkrippe** und in **Kindertagespflege**

	<u>Kinderkrippe</u> <u>§ 1 (2) SächsKitaG</u>	<u>Kindertagespflege</u> <u>§ 1 (6) SächsKitaG</u>
<i>Ganztagsbetreuung</i> (9 Stunden pro Tag)		
Familie		
1. Kind (100 v. H.)	170,00 €	170,00 €
2. Kind (70 v. H.)	119,00 €	119,00 €
3. Kind (20 v. H.)	34,00 €	34,00 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
Alleinerziehende		
1. Kind (90 v.H.)	153,00 €	153,00 €
2. Kind (62,50 v. H.)	106,25 €	106,25 €
3. Kind (10 v. H.)	17,00 €	17,00 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
 <i>6-Stunden-Betreuung</i> (6 Stunden pro Tag)		
Familie		
1. Kind (66,67 v. H. 9 Std.)	113,33 €	113,33 €
2. Kind (70 v. H.)	79,33 €	79,33 €
3. Kind (20 v. H.)	22,67 €	22,67 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
Alleinerziehende		
1. Kind (90 v. H.)	102,00 €	102,00 €
2. Kind (62,50 v. H.)	70,83 €	70,83 €
3. Kind (10 v. H.)	11,33 €	11,33 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
 <i>Halbtagsbetreuung</i> (4,5 Stunden pro Tag)		
Familie		
1. Kind (50 v. H. 9 Std.)	85,00 €	85,00 €
2. Kind (70 v. H.)	59,50 €	59,50 €
3. Kind (20 v. H.)	17,00 €	17,00 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Alleinerziehende

1. Kind (90 v. H.)	76,50 €	76,50 €
2. Kind (62,50 v. H.)	53,13 €	53,13 €
3. Kind (10 v. H.)	8,50 €	8,50 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

11-Stunden-Betreuung

(11 Stunden pro Tag)

Familie

1. Kind (122,22 v. H. 9 Std.)	207,77 €	207,77 €
2. Kind (70 v. H.)	145,44 €	145,44 €
3. Kind (20 v. H.)	41,55 €	41,55 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Alleinerziehende

1. Kind (90 v. H.)	186,99 €	186,99 €
2. Kind (62,50 v. H.)	129,86 €	129,86 €
3. Kind (10 v. H.)	20,78 €	20,78 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

10-Stunden-Betreuung

(10 Stunden pro Tag)

Familie

1. Kind (111,11 v. H. 9 Std.)	188,89 €	188,89 €
2. Kind (70 v. H.)	132,22 €	132,22 €
3. Kind (20 v. H.)	37,78 €	37,78 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Alleinerziehende

1. Kind (90 v. H.)	170,00 €	170,00 €
2. Kind (62,50 v. H.)	118,06 €	118,06 €
3. Kind (10 v. H.)	18,89 €	18,89 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Kinder ab 2 Jahren und 9 Monaten bzw. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleingang im **Kindergarten** und in **Kindertagespflege**

	Kindergarten § 1 (3) SächsKitaG	Kindertagespflege § 1 (6) SächsKitaG
Ganztagsbetreuung (9 Stunden pro Tag)		
Familie		
1. Kind (100 v. H.)	102,50 €	102,50 €
2. Kind (70 v. H.)	71,75 €	71,75 €
3. Kind (20 v. H.)	20,50 €	20,20 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
Alleinerziehende		
1. Kind (90 v. H.)	92,25 €	92,25 €
2. Kind (62,50 v. H.)	64,06 €	64,06 €
3. Kind (10 v. H.)	10,25 €	10,25 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
 6-Stunden-Betreuung (6 Stunden pro Tag)		
Familie		
1. Kind (66,67 v. H. 9 Std.)	68,33 €	68,33 €
2. Kind (70 v. H.)	47,83 €	47,83 €
3. Kind (20 v. H.)	13,67 €	13,67 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
Alleinerziehende		
1. Kind (90 v. H.)	61,50 €	61,50 €
2. Kind (62,50 v. H.)	42,71 €	42,71 €
3. Kind (10 v. H.)	6,83 €	6,83 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
 Halbtagsbetreuung (4,5 Stunden pro Tag)		
Familie		
1. Kind (50 v. H. 9 Std.)	51,25 €	51,25 €
2. Kind (70 v. H.)	35,88 €	35,88 €
3. Kind (20 v. H.)	10,25 €	10,25 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt
Alleinerziehende		
1. Kind (90 v. H.)	46,13 €	46,13 €
2. Kind (62,50 v. H.)	32,03 €	32,03 €
3. Kind (10 v. H.)	5,13 €	5,13 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

11-Stunden-Betreuung

(11 Stunden pro Tag)

Familie

1. Kind (122,22 v. H. 9 Std.)	125,28 €	125,28 €
2. Kind (70 v. H.)	87,70 €	87,70 €
3. Kind (20 v. H.)	25,06 €	25,06 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Alleinerziehende

1. Kind (90 v. H.)	112,75 €	112,75 €
2. Kind (62,50 v. H.)	78,30 €	78,30 €
3. Kind (10 v. H.)	12,53 €	12,53 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

10-Stunden-Betreuung

(10 Stunden pro Tag)

Familie

1. Kind (111,11 v. H. 9 Std.)	113,89 €	113,89 €
2. Kind (70 v. H.)	79,72 €	79,72 €
3. Kind (20 v. H.)	22,78 €	22,78 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Alleinerziehende

1. Kind (90 v. H.)	102,50 €	102,50 €
2. Kind (62,50 v. H.)	71,18 €	71,18 €
3. Kind (10 v. H.)	11,39 €	11,39 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt

Kinder ab Schuleintritt im **Hort**

Hortbetreuung

§ 1 (4) SächsKitaG

**6 Stunden
(mit Frühhort)**

**5 Stunden
(ohne Frühhort)**

**1,5 Stunden
(nur Frühhort)**

Familie

1. Kind (100 v. H.)	59,90 €	49,90 €	14,97 €
2. Kind (70 v. H.)	41,93 €	34,93 €	10,48 €
3. Kind (20 v. H.)	11,98 €	9,98 €	2,99 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt	kein Entgelt

Alleinerziehende

1. Kind (90 v. H.)	53,91 €	44,91 €	13,47 €
2. Kind (62,50 v. H.)	37,44 €	31,19 €	9,36 €
3. Kind (10 v. H.)	5,99 €	4,99 €	1,50 €
4. und jedes weitere Kind	kein Entgelt	kein Entgelt	kein Entgelt